KAMMERKURZMITTEILUNG

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

kkm

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle
Bahnhofstraße 5 29221 Celle
Postfach 12 11 29202 Celle
Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

Ausgabe Nr. 13/2024, 18.12.2024

I.
Wahljahr 2025

Im Jahr 2025 stehen die **Vorstandswahlen** für die Amtsperiode 2025 bis 2029 und die **Nachwahlen** für die Amtsperiode 2025 bis 2027 an. Die Wahl wird **als elektronische Wahl** durchgeführt.

Zur Durchführung der **Vorstands- und Nachwahlen** hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung (WO) in den Wahlausschuss folgende Mitglieder gewählt:

Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Rechtsanwältin Dr. Arlett Blanke	Rechtsanwältin Susanne Hahne
Rechtsanwältin Susanne Frangenberg	Rechtsanwältin Kirsten Reimers
Rechtsanwalt und Notar Matthias Sassenberg	Rechtsanwalt Dr. Zacharias-Alexis Schneider

Über die Einzelheiten und Termine dieser Wahl wird Sie der Wahlausschuss gesondert informieren.

II.
Entfall der Mitgliedschaft der Steuerberaterinnen / Steuerberater bzw. Patentanwältinnen / Patentanwälte
Umsetzung von § 60 Abs. 2 BRAO zum 01.01.2025

Mit dem *Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl 2024 Nr. 320 v. 25.10.2024)* wurde § 60 Abs. 2 Nr. 3b) BRAO dahingehend geändert, dass Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, ab 01.01.2025 nicht mehr Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
Das bedeutet, dass die Mitgliedschaft dieser Personen aufgrund gesetzlicher Änderung mit Ablauf zum 01.01.2025 entfällt. Die entsprechenden Personen wurden von uns direkt angeschrieben.

III.
Anzeigepflicht gegenüber dem Vorstand

Eine weitere Neuregelung des o.g. Gesetzes ist die mit Beginn des 01.01.2025 eingeführte Verpflichtung in § 56 Abs. 3 Nr. 4 BRAO, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen haben, wenn sie Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft nach der Patentanwaltsordnung oder dem Steuerberatungsgesetz sind.

IV.
Pflicht zur E-Rechnung ab 2025

Ab 2025 gilt die Pflicht zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Empfang von Rechnungen
Ab dem 01.01.2025 müssen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte E-Rechnungen empfangen können. Grundsätzlich reicht dafür ein E-Mail-Postfach aus.

Ausstellen von Rechnungen
Die Pflicht zum Ausstellen von E-Rechnungen gilt zunächst nur im inländischen B2B-Bereich, also wenn die Mandantschaft Unternehmer sind. Sind die Mandanten Verbraucher kann die Rechnung auch weiterhin auf Papier oder als pdf-Datei übersandt werden.

Hinsichtlich weiterer Fragen, wann eine E-Rechnung vorliegt, ob es Ausnahmen gibt, welche Formate zulässig sind, etc. verweisen wir auf die Fragen und Antworten zur Einführung der verpflichtenden E-Rechnung zum 01.01.2025 auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen.

Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung zum 1. Januar 2025

V.
Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält u. a. in § 87a Abs. 1 Satz 2 AO eine Regelung, wonach der Kommunikationsweg über die EGVP-Infrastruktur, also vom beA der Rechtsanwältin oder des Rechtanwalts in das beBPo des Finanzamtes, keine formwirksame Einreichung darstellt. Die Regelung ist bereits in Kraft getreten. Zur Vermeidung von Haftungsfällen bei der Adressierung des Finanzamtes im beA erscheint seit Freitag, den 13.12.2024 eine Warnmeldung, dass die Regelung des § 87a Abs. 1 S. 2 AO beachtet werden sollte. Weitere Informationen wurden auch auf der beA-Startseite und im Supportportal des beA-Anwendersupports aufgenommen.

RECHTS ANWALTS KAMMER CELLE

VI.
Gesuche

Für folgende Gremien werden engagierte Kolleginnen und Kollegen bzw. Fachangestellte gesucht

Besetzung des Niedersächsischen Anwaltsgerichtshofs

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 5 BRAO obliegt dem Vorstand Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Ernennung zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofes vorzuschlagen.

Für die Besetzung des Nds. Anwaltsgerichtshof werden Kolleginnen und Kollegen gesucht.

Die Rechtsanwaltskammern haben dabei für die zu besetzenden Positionen lediglich ein Vorschlagsrecht**.** Die Prüfung der Geeignetheit und die Ernennung erfolgt durch das Niedersächsische Justizministerium (§§ 103, 94, 95 BRAO).

Der Nds. Anwaltsgerichtshof ist vom Justizministerium gemäß § 100 Abs. 2 BRAO beim OLG Celle für das Land Niedersachsen eingerichtet. Der Anwaltsgerichtshof entscheidet im 1. Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten (verwaltungsrechtliche Anwaltssachen) nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung für Rechtsanwälte und der Fachanwaltsordnung, soweit nicht Streitigkeiten anwaltsgerichtlicher Art betroffen sind.

Kolleginnen und Kollegen, die interessiert sind, im Bereich der berufsrechtlichen Rechtsprechung mitzuwirken melden sich bitte bis **15.02.2025** in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

Referendar-AG-Leiterinnen und -Leiter für die Standorte Lüneburg, Stade und Verden

Gesucht werden AG-Leiterinnen und -Leiter für die viermal im Jahr beginnenden anwaltlichen 4. Pflichtstationen für die Standorte in Lüneburg, Stade und Verden.

Die Kammern sind **dringend** auf Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit angewiesen, um dem Oberlandesgericht entsprechende Kolleginnen und Kollegen für die Ausbildungstätigkeit gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO vorzuschlagen. Die Mitarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in den Arbeitsgemeinschaften ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Juristenausbildung.

Die Ernennung der AG-Leiterinnen und -Leiter erfolgt durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts. Für die Tätigkeit zahlt die Rechtsanwaltskammer Celle, neben der vom Land Niedersachsen gezahlten Vergütung, einen Zuschuss in Höhe von 40 € für jede Unterrichtsstunde (45 Minuten) sowie für die Korrektur und Bewertung einer Klausur von 15 € pro Klausur zzgl. einer Pauschale von 100 € für die Besprechung. Hinsichtlich des Umfangs der AG verweisen wir auf die Ausbildungsbroschüre (S. 44 ff.).

Organisatorische Fragen richten Sie bitte an das jeweilige Landgericht.

Fachangestellte für die Mitarbeit im Aufgabenerstellungsausschuss der Rechtsanwalts- und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Aufgabenerstellungsausschuss ist für die Erstellung der zentralen schriftlichen Abschlussprüfungsklausuren für die Ausbildungsberufe der Fachangestellten im Rechtsanwalts- und / oder Notarfachbereich zuständig.
Für die Erstellung der Klausuren werden Fachangestellte für die Amtsperiode 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 gesucht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei uns per beA oder E-Mail: info@rakcelle.de

Aufruf für die Besetzung des Prüfungsausschusses II Celle/Braunschweig Fortbildungsprüfungen zum/zur Notarfachwirt/in - Gesucht wird ein/e Fachangestellte/r für die Amtszeit bis 31.08.2025

Für die Abnahme der Prüfungen zum/zur Notarfachwirt/in wird ein/e Fachangestellte für die Besetzung des Prüfungsausschusses II Celle/Braunschweig gesucht.

Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung durch den Vorstand berufen. Entsprechende Vereinigungen sind insbesondere die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der ReNo-Verein. Wir bitten alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Kandidatenvorschläge über die genannten Vereinigungen bei uns einzureichen.

Zur Information:
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 40 Abs. 6a Berufsbildungsgesetz (BBiG) Prüfende von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen sind, wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

VII.
Termine

Neujahrsempfang des Verbands der Freien Berufe (FBN)

Der Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V. (FBN) lädt am 08.01.2025 ab 17 Uhr erstmalig zu einem Neujahrsempfang in die Räumlichkeiten der Ärztekammer Niedersachsen ein, auf den wir gern hinweisen wollen.

Die Einladung und Information zu den Anmeldemodalitäten finden Sie im Anhang dieser KKM oder unter https://freie-berufe-niedersachsen.de.

Save the Date Kammerversammlung 2025

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am **Mittwoch, den 21.05.2025, in der Congress Union Celle, Thaerplatz 1, 29221 Celle** statt.

VIII.
Hinweis zum Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die **mit Wirkung zum Jahresende** auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Verzichtserklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle eingeht.

Dies hat den Hintergrund, dass diejenigen, die auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichten, einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekenntnis erhalten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Empfangsbekenntnis **vor Jahresende** in der Kammergeschäftsstelle wieder eingeht. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das folgende Jahr hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das folgende Jahr fällig werden.

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser Formular.

IX.
Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2024

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2024 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.
Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.
Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.
Bitte sehen Sie von Doppelübermittlungen ab.

Hinweis:
Wir bitten Sie, von einem Bestätigungswunsch, dass Ihre Fortbildungspflicht erfüllt ist, abzusehen. Sollten Unklarheiten bestehen, wird sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung setzen.

X.
Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen Sozialverein als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist es, Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig oder sonst in Not geraten sind, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00
BIC: COBADEFFXXX

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025!